

ZUKUNFTSVERTRAG

Zwischen

der Stadt Eisenach,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Markt 1, 99817 Eisenach

und

dem Wartburgkreis,

vertreten durch den Landrat,
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen.

Gemäß § 9 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) schließen der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach folgenden Vertrag:

Präambel

Mit Schreiben vom 30. Mai 2016 beantragte die Stadt Eisenach, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, bestätigt durch den Beschluss des Stadtrates vom 14. Juni 2016 (Beschluss-Nummer 0545-StR/2016), beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur freiwilligen Fusion der Stadt mit dem Wartburgkreis. Mit an das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales adressiertem Schreiben vom 27. Juni 2016 ist der Wartburgkreis, vertreten durch den Landrat, dem Antrag der Stadt beigetreten (Beschluss des Kreistages 21. Juni 2016 - Beschluss-Nummer KT 0376/2016).

In der Verantwortung gegenüber den Einwohnern der Wartburgregion wirken der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach schon viele Jahre gemeinsam für das Wohl der Region und letztlich auch zum Vorteil des Freistaates. Diese Zusammenarbeit soll durch diesen Zukunftsvertrag eine neue Qualität erfahren, um Aufgaben noch effizienter und dennoch bürgerfreundlich erfüllen zu können und die Wartburgregion zukunftsfest zu machen.

Die bereits durch eine Vielzahl von Zweckvereinbarungen praktizierte interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis soll durch den freiwilligen Zusammenschluss mit dem Ziel der Stärkung der Wartburgregion vollendet werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine bürger-, sach- und ortsnahe Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung des Landkreises.

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis nehmen derzeit im Vergleich der Verwaltungs- und Personalausgaben der Kreise und kreisfreien Städte Thüringens vordere Plätze ein. Der

freiwillige Zusammenschluss ist auch mit dem Ziel verbunden, weiterhin eine ebenso schlanke wie leistungsfähige Verwaltung vorzuhalten.

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und die Thüringer Staatskanzlei, hat auf Bitten der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises Gespräche über den freiwilligen Zusammenschluss der beiden Gebietskörperschaften geführt und die Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsvorhabens angekündigt, sofern die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis die dafür erforderlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Gesetzentwurf, der mehrere Artikel enthalten wird, soll u.a. folgende finanzielle Verpflichtungen des Landes gegenüber der Stadt Eisenach und dem Wartburgkreis enthalten:

Für die Stadt Eisenach: 18,5 Mio. Euro
Für den Wartburgkreis: 23,5 Mio. Euro

Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf den Status der Stadt Eisenach als Große Kreisstadt regeln und die damit einhergehenden gesetzlichen Anpassungen in den jeweiligen Fachgesetzen vornehmen. Dazu zählen insbesondere:

- Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr
- Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes
- Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Änderung des Thüringer Schulgesetzes
- Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Im Rahmen der nächsten Anpassung des Landesentwicklungsplans (LEP 2025) soll die Einstufung Eisenachs als Oberzentrum in der Planungsregion Westthüringen Berücksichtigung finden.

§ 1

Eingliederung/Große Kreisstadt

- (1) Das Gebiet der Stadt Eisenach soll dem Gebiet des Landkreises Wartburgkreis zugeordnet werden.
- (2) Kreisstadt und Sitz der Kreisbehörde soll die Stadt Bad Salzungen bleiben. Durch eine gesetzliche Regelung soll die Stadt Eisenach zur Großen Kreisstadt erklärt werden.
- (3) Der Wartburgkreis richtet in der Stadt Eisenach für die bürgernahe Aufgabenerfüllung sowohl der Stadt Eisenach und den nördlichen Wartburgkreis Organisationseinheiten der Kreisbehörde ein. Die entsprechenden Strukturen richten sich nach der in Anlage 1 dargestellten Grundstruktur. Diese Struktur ist im Zuge kontinuierlicher Verwaltungsoptimierung fortzuschreiben.

§ 2

Übertragener Wirkungskreis

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eisenach folgende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die der Wartburgkreis zu erfüllen hat, zur Wahrnehmung in ihrem Stadtgebiet durch Gesetz übertragen bekommen soll:

- untere Bauaufsichtsbehörde
- untere Denkmalschutzbehörde
- untere Straßenverkehrsbehörde
- untere Gewerbeaufsichtsbehörde

§ 3

Eigener Wirkungskreis

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eisenach folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die der Wartburgkreis zu erfüllen hat, zur Wahrnehmung in ihrem Stadtgebiet durch Gesetz übertragen bekommen soll:

- ÖPNV (siehe § 4 Abs. 1)
- anteilige Trägerschaft der Sparkasse (siehe § 4 Abs. 2)
- Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (siehe § 4 Abs. 3)
- Trägerschaft für die Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (siehe § 4 Abs. 4)
- Trägerschaft für die Volkshochschule (siehe § 4 Abs. 5)

§ 4

ÖPNV; Sparkasse; Abfallwirtschaft, Schulen, Volkshochschule

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eisenach, vorbehaltlich der in der Präambel aufgezeigten notwendigen Änderung des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG), die Trägerschaft des ÖPNV für den Stadtverkehr (§ 3 Absatz 3 Nr. 3 ThürÖPNVG) behalten soll. Die Vertragsparteien werden die Aufgaben des ÖPNV entsprechend der Satzung der *Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts* gemeinsam durchführen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Großen Kreisstadt Eisenach, vorbehaltlich der in der Präambel aufgezeigten notwendigen Änderung des Thüringer Sparkassengesetzes, die anteilige Trägerschaft für die Wartburgsparkasse verbleibt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eisenach, vorbehaltlich der in der Präambel aufgezeigten notwendigen Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für ihr Stadtgebiet behalten soll. Die gemeinsame Aufgabenerledigung im Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach AZV wird fortgeführt.

(4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eisenach, vorbehaltlich der in der Präambel aufgezeigten notwendigen Änderung des Thüringer Schulgesetzes, die Trägerschaft für die Grundschulen, die Regelschulen, die Gemeinschaftsschulen und die Gymnasien für ihr Stadtgebiet übertragen behalten soll.

(5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Große Kreisstadt Eisenach, vorbehaltlich der in der Präambel aufgezeigten notwendigen Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes, die Trägerschaft für die Volkshochschule als Einrichtung der Erwachsenenbildung für ihr Stadtgebiet behalten soll.

§ 5

Zweckvereinbarungen

- (1) Die zwischen den Vertragsparteien bereits bestehenden Zweckvereinbarungen werden fortgesetzt, sofern diese nicht durch die Eingliederung und den hiermit verbundenen Aufgabenübergang untergehen. Für diesen Fall verpflichten sich beide Parteien zur unverzüglichen, auch formellen Aufhebung dieser Zweckvereinbarungen.
- (2) Soweit Zweckvereinbarungen nicht durch Zusammenfall der Aufgabenträgerschaft bei einer der Vertragsparteien untergehen, aber durch die Eingliederung einer Anpassung bedürfen, verpflichten sich beide Parteien dazu, eine solche Anpassung unverzüglich und im Geiste der geübten und bewährten interkommunalen Zusammenarbeit vorzunehmen.
- (3) Eine Liste der fortzusetzenden, der anzupassenden sowie der außer Kraft tretenden Zweckvereinbarungen ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigelegt.
- (4) Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis bekennen sich dazu, die seit 1998 geübte und bewährte Praxis der interkommunalen Zusammenarbeit fortzuführen und zum Wohle der Einwohner der Stadt Eisenach und des Wartburgkreises auch weiterhin gedeihlich zusammen zu arbeiten.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Musikschule „Johann Sebastian Bach“ in Eisenach in Trägerschaft der Stadt Eisenach weiterhin erhalten bleibt und die bestehende Zweckvereinbarung fortgeführt wird.

§ 6

Vertretungen

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Oberbürgermeisterin der Stadt Eisenach Gast der Trägerversammlung des Jobcenters nach § 44c SGB II ist; sie kann ihr Teilnahmerecht auf einen gesetzlichen Vertreter delegieren.

§ 7

Vermögensübergang, Vermögensauseinandersetzung

- (1) Das Verwaltungsvermögen folgt im Grundsatz den auf den Wartburgkreis übergehenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die Verwaltungsgebäude nebst Ausstattung (Sach- und Büroausstattung, Technik und Software). Gleiches gilt für das den Einrichtungen zugeordnete unbewegliche Vermögen. Soweit mehr als 50 v.H. der Nutzfläche eines Verwaltungsgebäudes vom Übergang nach Satz 1 betroffen sind, geht das Verwaltungsgebäude insgesamt auf den Wartburgkreis über. Ein Vermögensausgleich findet nicht statt.
- (2) Für das auf den Wartburgkreis übergehende Funktionalvermögen, insbesondere Schulgebäude nebst Ausstattung sowie Straßen, findet kein Vermögensausgleich statt. Gleiches gilt für das diesen Einrichtungen zugeordnete unbewegliche Vermögen. Für aufgabenbezogenes Funktionalvermögen, das nach Einkreisung übergeht, ist ebenfalls kein Ausgleichsanspruch zu ermitteln.
- (3) Die Auseinandersetzungen bezüglich gemeinsamer Gesellschaften und Beteiligungen werden zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach separat vereinbart.

§ 8

Personal

(1) Die Anzahl der übergehenden Mitarbeiter folgt aus den auf den Wartburgkreis übergehenden Aufgaben. Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung, insbesondere des hierfür erforderlichen Wissens- und Erfahrungstransfers, soll unter Berücksichtigung der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen vorrangig das bislang in der Stadt Eisenach mit der Wahrnehmung der Aufgaben betraute Personal auf den Wartburgkreis übergehen.

(2) Grundlage der personellen Auseinandersetzung und des konkreten Übergangs bilden die Rechtsverhältnisse am 30.09.2018. Die konkrete Regelung der Auseinandersetzungsmodalitäten in Bezug auf insbesondere den Umfang (Bemessung), Querschnittsstellen, besondere Funktionsstellen, Alters- und Vergütungsstruktur und - sofern möglich- Personen erfolgt einvernehmlich zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach bis zum 30.11.2018. Die Vertragsparteien können im Einzelfall auch nach der grundsätzlichen Einigung einvernehmlich ergänzende oder auch abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Bei Verfahren, welche nach dem 01. Mai 2018 beginnen, werden die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis über Neueinstellungen und Beförderungen nur im gegenseitigen Benehmen entscheiden.

(4) Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach sind sich darüber einig, dass das kommunale Pflichtpersonal im Jobcenter Eisenach Bestandteil des Personalschlüssels der Personalaus-einandersetzung ist.

(5) Die mit der Stadt Eisenach bestehenden Rechts- und Dienstverhältnisse der nach diesem Vertrag übergehenden Bediensteten werden durch den Wartburgkreis zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt (z.B. Eingruppierung, Erfahrungsstufen und Beschäftigungszeiten).

(6) Soweit sich das übergehende Personal nicht vollumfänglich zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs zu einem Wechsel des Dienstherrn bzw. der Beschäftigungskörperschaft entschieden hat, stellt die Stadt Eisenach die übergehende Aufgabenerfüllung durch entsprechende Abordnungen sicher. Die Personalkosten des für den Wartburgkreis tatsächlich tätigen Personals trägt der Wartburgkreis und erstattet diese ohne weitere Gemeinkostenzuschläge an die Stadt Eisenach.

§ 9

Offene Forderungen

Im Rahmen des Überganges von Aufgaben von der Stadt Eisenach auf den Wartburgkreis erfolgt ein anteiliger Ausgleich nach Werthaltigkeit der im Zusammenhang mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Eisenach entstandenen bzw. zum Zeitpunkt der Fusion bestehenden offenen Forderungen im Unterhaltsvorschuss (Kasseneinnahmereste lt. Haushaltsrechnung) vom Wartburgkreis gegenüber der Stadt. Zur Bestimmung der Werthaltigkeit der Forderungen wird die durchschnittliche Rückgriffsquote der Landkreise und kreisfreien Städte zum 31.12.2017 in Höhe von 17,97 v. H. herangezogen. Maßgeblich zur Bestimmung des Ausgleichs ist der aus kommunalen Mitteln geleistete Anteil an den Forderungen in Höhe von 33 v. H. Mit dem Ausgleich sind alle weiteren vom Übergang betroffenen Forderungen abgegolten.

§ 10

Katastrophenschutz

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Aufgabe des Katastrophenschutzes kooperativ wahrgenommen wird. Der Wartburgkreis wird hierzu eng mit der Stadt Eisenach zusammenarbeiten.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die vorgehaltene Technik des Katastrophenschutzes bei der Stadt Eisenach in das Eigentum des Wartburgkreises übergeht. Zur Absicherung der Aufgaben des Katastrophenschutzes wird der Wartburgkreis die erforderliche Technik in der Stadt Eisenach vorhalten. Die Technik des Katastrophenschutzes, die zum Zeitpunkt der Fusion der Stadt Eisenach mit dem Wartburgkreis im Gebiet der Stadt Eisenach vorgehalten wird, verbleibt bis zum Zeitpunkt der Außerdienststellung im Gebiet der Stadt Eisenach.

§ 11

Stabsstelle Soziale Stadt

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Aufgaben der Stabsstelle „Soziale Stadt“ in Verantwortung der Stadt Eisenach fortgeführt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass zur Fortführung der Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich die erforderlichen Fördermittelanträge zu stellen sind. Sofern der Wartburgkreis Aufgabenträger und Antragsberechtigter ist, wird er die bewilligten Mittel an die Stadt Eisenach vollständig weiterleiten. Sofern eine Weiterleitung von Fördermitteln nicht möglich ist, wird der Wartburgkreis das erforderliche Personal bis zum Ende der Fördermittelperiode an die Stadt Eisenach abordnen. Sofern ein Miteleistungsanteil erforderlich ist, wird dieser von der Stadt Eisenach getragen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ergänzend zu den bestehenden Fördermittelprojekten weitere Fördermittel eingeworben werden, sofern zusätzliche Programme aufgelegt oder bestehende Programme umgewandelt werden, wenn dies für die Arbeit der Stabsstelle erforderlich ist. Der Wartburgkreis verpflichtet sich zur entsprechenden Antragsstellung, sofern die Stadt Eisenach erklärt, den erforderlichen Miteleistungsanteil zu tragen.

§ 12

Asylbewerber / Flüchtlinge

Die Stadt Eisenach und der Wartburgkreis sind sich der Aufgaben aus Migration und Integration und den daraus resultierenden besonderen Herausforderungen für den Sozialraum Eisenach bewusst. Über die im Sozialraum Eisenach zu ergreifenden Maßnahmen vereinbaren Stadt und Kreis einen engen Austausch mit dem Ziel der Konsensbildung. Hierfür sollen angemessene Abstimmungsformen gefunden werden. Ziel ist die Entwicklung eines Integrationskonzeptes für den gesamten Wartburgkreis, das vom Kreistag verabschiedet werden soll.

§ 13

Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie den daraus abgeleiteten weiteren Vereinbarungen ergeben, ist das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen. Die Vertragsparteien vereinbaren, entsprechende Gespräche mit dem Landesverwaltungsamt stets gemeinsam und mit dem Ziel einer einvernehmlichen Verständigung zu führen.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag wird wirksam erst nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Wartburgkreises und den Stadtrat der Stadt Eisenach.

Eisenach, den _____._____ 2018

Bad Salzungen, den _____._____ 2018

Katja Wolf
(Oberbürgermeisterin)
(Dienstsiegel)

Reinhard Krebs
(Landrat)
(Dienstsiegel)